

Beschlussvorlage

zu Punkt 4. für die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeinde Ostenfeld) am Donnerstag, 1. Dezember 2016

Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Mit Urteil vom 6. Februar 2014 – 4 LB 7/13 – hat das Oberverwaltungsgericht Schleswig festgestellt, dass die Regelungen der „Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie)“ im Hinblick auf die Zahlung von Verdienstausschlag an Selbständige für eine Tätigkeit in der freiwilligen Feuerwehr nicht den Vorgaben des Gesetzgebers entsprechen, weil sie verhindern würden, dass ein Selbständiger den ihm tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag erstattet bekommen könne. Die Träger der Freiwilligen Feuerwehren seien daher gefordert, „durch Satzung eine praktikable Art und Weise der Bemessung des Ersatzes von Verdienstausschlag und des Nachweises von Verdienstausschlag (einschließlich des Bezugsjahres etwa von Jahreseinkünften) beruflich selbständiger Mitglieder der Feuerwehr festzulegen, die gleichzeitig den Anforderungen des § 32 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG im Hinblick auf die realitätsnahe Höhe der Ersatzleistung entspricht.“

Die Hauptsatzung enthält hinsichtlich der Zahlung einer Verdienstausschlagentschädigung an beruflich selbständige Ehrenamtler bislang lediglich eine Regelung in § 7 Abs. 5, die sich aber nicht auf Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bezieht und darüber hinaus auch auf einer anderen Rechtsgrundlage beruht. Beruflich Selbständige haben daher zur Zeit keine Möglichkeit, für eine Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr den ihnen tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag erstattet zu bekommen.

Es wird daher angeregt, § 7 der Hauptsatzung durch eine entsprechende Bestimmung zu ergänzen, die den Vorgaben des Gesetzgebers und den entsprechenden Hinweisen des Oberverwaltungsgerichts gerecht wird. Der vorgelegte Formulierungsvorschlag ist mit der Kommunalaufsicht abgestimmt und von dort für zulässig erachtet worden. Die hier vorgeschlagenen Höchstbeträge der Entschädigungssätze orientieren sich an entsprechenden Hinweisen in dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen können nicht beziffert werden, da es unregelmäßig zu Verdienstausschlagentschädigungen an Selbständige kommt.
Im Haushaltsentwurf für das Jahr 2017 sind im PSK 04/12600.5421100 „Freiwillige Feuerwehr, Verdienstausschlag“ insgesamt Mittel in Höhe von 1.000,00 EUR bereitgestellt.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird die vorgelegte 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld beschlossen.

Im Auftrage

gez.
Cord Maseberg

Anlage(n):

Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostenfeld